

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 96 (1970)
Heft: 2

Rubrik: Notizen am Rand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das große Rätsel

von Max Mumenthaler

Immer noch kann es auf Erden geschehen, daß irgendwo irgendein Wunderchen reift, das keiner und niemand auf menschliche Weise mit fragenden Händen und Fingern begreift.

Im Hafen von Cherbourg, vor Caesaris Burgum, geisterte lautlos lemurisches Pack und führte fünf Schiffe durch wallende Nebel heraus aus dem fränkischen Seehosensack.

Sie huschten vorbei an des Herkules Säulen, am Dschebel al Tarik, des Mittelmeers Gral,

und schossen dem Nasser ins blitzende Auge, kühn navigierend am Tränenkanal.

Nun liegen sie dort und der Mufti reibt klagend die fallenden Lider, vermehrend den Schmerz. Das Märchen der dunkelsten Nacht aller Nächte ging für ihn daneben und säuert sein Herz.

Nervöse Zeitgenossen

Zweifellos, der zweite Teil des bundesrätlichen Ratgebers, Zivilverteidigungsbuch genannt, wird gelesen. Die Wachsamkeit hat sich schlagartig erhöht, die Nutzenanwendung ist vorbildlich. Denn, wie es im Büchlein steht, «der Feind ist überall gegenwärtig», «niemand weiß, wem er trauen darf».

Und wo kann der Feind am ehesten vermutet werden? Ganz richtig, beim Bundeshaus zu Bern. Allwo er sich in den letzten Dezembertagen des vergangenen Jahres besammeln wollte. In offener Subversion machte er sich ehrbare Reiscars zunutze, als handle es sich um eine harmlose Vergnügungsfahrt. Die Teilnehmer sahen aber derart verdächtig jung und nordjurassisch aus, daß sie sofort als leibhaftige «zweite Form des Krieges» entlarvt werden konnten.

Ein Telefonanruf aufmerksamer Zivilverteidiger, und schon rasten fünf Polizeifahrzeuge zum Bundeshaus, Ordnungshüter kontrollierten die Verdächtigen und ließen sie darauf kurzerhand – frei. Die Polizei behauptete, die jungen Leute hätten nicht Politisches kundgeben wollen – was man nicht ohne Bewilligung tun darf –, sondern bloß den Bundesplatz zum Treffpunkt für eine Sonntagsfahrt gewählt.

Das soll einer glauben. Wenn sich hundert Jugendliche ohne öffentliche Voranzeige ausgerechnet vor dem Bundeshaus versammeln, ein unverblümtes Französisch sprechen, soll das kein Grund zu Alarm sein? Wäre ja gelacht. Seit wir das Büchlein haben, wissen wir genau wie «gewisse Elemente» aussehen. Da kann uns keine Polizei weismachen, es seien nur Kinder aus Frankreich, und hinterher sogar behaupten, etwas nervöse Zeitgenossen hätten den polizeilichen Einsatz verursacht. Entweder haben wir ein Büchlein oder wir haben keins, entweder haben wir eine zivile Verteidigung oder wir haben keine. «Die Polizei kann ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, weil sie von der Zivilbevölkerung nicht unterstützt wird.» (S. 264 ZVB.) Also, bitte schön.

Fehlt nur noch, die «nervösen Zeitgenossen» wegen Irreführung der öffentlichen Gewalt anzuklagen, zum Dank dafür, daß sie ZVB-getreu Bericht erstatteten, als der Feind «faßbar» geworden war. Denn der Feind fährt auch im Reiscar.

Ernst P. Gerber



Die Gipfelstürmer von Rabat